

Unterhaltszuschuß in Höhe von 150 M zu zahlen.

Die gegen die Unterhaltsentscheidung gerichtete Berufung der Verklagten, mit der sie einen Unterhaltszuschuß in der genannten Höhe bis April 1990 forderte, hat das Bezirksgericht abgewiesen.

Zur Begründung hat es in Übereinstimmung mit der Auffassung des Kreisgerichts ausgeführt, daß bis zur Aufnahme einer Vollbeschäftigung ein Unterhaltsbeitrag für die Verklagte gerechtfertigt sei, weil sie wegen des Kindes während der Ehe ihre berufliche Tätigkeit eingeschränkt habe. Der zeitlich weitergehende Antrag sei jedoch unbegründet. Die Verklagte habe eine abgeschlossene Berufsausbildung und brauche wegen des Kindes nicht mehr verkürzt zu arbeiten. Das Studium habe sie — ungeachtet früherer Abstimmung — nach der Ehescheidung ohne Absprache mit dem Kläger und ohne Delegierung des Betriebes im persönlichen Interesse aufgenommen. Wenngleich es der Verklagten freistehe, sich entsprechend ihren Fähigkeiten und auch nach der Ehescheidung zu qualifizieren, so stünde ihr doch kein Anspruch auf Unterhalt zu. Sie sei in derselben Lage wie andere Studenten.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Das Urteil des Bezirksgerichts verletzt § 29 FGB.

Das Bezirksgericht hat sich nicht gründlich mit den Voraussetzungen für den Unterhaltsanspruch der Verklagten in Verbindung mit dem Studium unter Beachtung der langjährigen Rechtsprechung des Obersten Gerichts befaßt. Unser Staat hat seit seiner Gründung der Förderung und Unterstützung der Frau und Mutter besondere Beachtung beigemessen. Bereits mit Urteil vom 1. Dezember 1950 — 1 Zz 36/50 — (OGZ, Bd. 1, S. 65; NJ 1951, Heft 3, S. 128) hat das Oberste Gericht klargestellt, daß einer geschiedenen Ehefrau die Möglichkeit gegeben sein muß, sich durch eine Erweiterung ihres Wissens und Könnens die Grundlagen für ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Gleichberechtigung durch Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit zu verschaffen. Dazu habe auch der geschiedene Ehepartner durch seine finanzielle Unterstützung beizutragen.

Im Verlaufe der gesellschaftlichen Entwicklung wurden umfangreiche sozialpolitische Maßnahmen erlassen, die es ermöglichten, daß gegenwärtig mehr als 90 Prozent der Frauen in der DDR arbeiten, lernen oder studieren. Von den berufstätigen Frauen haben mehr als 85 Prozent eine abgeschlossene Berufsausbildung. Aus den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung folgt jedoch, daß mit der beruflichen Tätigkeit auch weitere Anforderungen an die Qualifizierung verbunden sind. Dem entspricht auch das in Art. 25 und 26 der Verfassung der DDR festgelegte Grundrecht der Bürger auf Bildung und Weiterbildung. Das Grundrecht auf Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 20 der Verfassung) hebt die Förderung der Frau, besonders in der beruflichen Qualifizierung, als eine gesellschaftliche und staatliche Aufgabe hervor. Es ist durch Art. 38 der Verfassung mit dem besonderen Schutz des Staates für Ehe, Familie und Mutter-schaft verbunden.

Staatliche und gesellschaftliche Maßnahmen werden in der ehelichen Gemeinschaft dadurch wirksam und ergänzt, daß beide Ehegatten gemeinsam die Verantwortung dafür übernehmen sollen, daß bestmögliche Bedingungen für die allseitige Entwicklung jedes Partners geschaffen werden (§ 10 FGB). Dieses Recht auf gegenseitige Hilfe und Unterstützung ist zugleich eine familiäre Pflicht.

Unter bestimmten Voraussetzungen bestehen diese sich aus der Ehe ergebenden Verpflichtungen nach der Ehescheidung in der Form der Unterhaltszahlung weiter. Der geschiedene Ehegatte, der wegen eigener Krankheit oder der Erziehung der Kinder vermindert erwerbsfähig ist, hat nach der ausdrücklichen Regelung des § 29 FGB für eine bestimmte Übergangszeit oder auf Dauer Anspruch auf Unterhalt, um seine materielle Sicherstellung zu gewährleisten. Neben diesen im Gesetz ausdrücklich genannten Voraussetzungen für eine Unterhaltsverpflichtung wird in § 29 Abs. 1 FGB auch auf andere Gründe hingewiesen, ohne daß sie im einzelnen angeführt werden. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts (vgl. OG, Urteil vom 1. Dezember 1950 — 1 Zz 36/50 — a. a. O.) kann ein anderer Grund die Aufnahme eines Stu-

diums sein. Es wäre deshalb notwendig gewesen, der Verklagten einen Unterhaltsbeitrag für den von ihrem Antrag im Berufungsverfahren erfaßten Zeitraum zuzusprechen.

Entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts kommt es weder bei bestehender Ehe noch bei Ehescheidung darauf an, daß zwischen den Ehegatten eine Absprache über das Studium im Sinne der Zustimmung seitens des anderen Ehepartners erfolgt ist. Es ist für den Unterhaltsanspruch auch nicht entscheidend, ob der Betrieb die Verklagte zum Studium delegiert hat oder nicht. Die Tatsache, daß sie zum Studium zugelassen wurde, bestätigt zugleich die gesellschaftliche Begründetheit ihres Anliegens.

(Es folgen Hinweise zur weiteren Sachaufklärung und zur künftigen Entscheidung.)

Der von der Verklagten beantragte Unterhalt von 150 M wäre bei der Höhe ihres Stipendiums, dem Einkommen des Klägers und unter Beachtung seiner weiteren Unterhaltsverpflichtungen angemessen und auch nach den im Verfahren getroffenen Feststellungen zu den Lebensverhältnissen, der Entwicklung der Ehe und den Umständen der Ehescheidung gerechtfertigt (§ 29 Abs. 1 FGB).

Die Zuerkennung eines Unterhalts für die Verklagte hätte zur Folge, daß der Unterhalt für den Sohn unter Beachtung der Ziff. 3.3. und 3.2. der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für Kinder vom 16. Januar 1986 (GBI. I Nr. 5 S. 41; NJ 1986, Heft 3, S. 97) für den Zeitraum, für den der Kläger an die Verklagte Unterhalt zu zahlen hat, unter Aufhebung des kreisgerichtlichen Urteils neu festzusetzen wäre.

Zivilrecht * 12

§§ 15, 33 ZGB.

1. Gestattet ein Bürger einem anderen, mit dem er nicht verheiratet ist, auf Grund der engen persönlichen Beziehungen die Mitbenutzung seiner Wohnung, ist er bei Beendigung der Beziehungen berechtigt, von dem anderen die Räumung der Wohnung zu verlangen.

2. Das auf der persönlichen Vereinbarung nicht miteinander verheirateter Bürger beruhende Mitbenutzungsrecht von Wohnung und Einrichtungsgegenständen erlischt, wenn der Räumungspflichtige die Wohnung seines früheren Partners (hier: unter Rückgabe der Wohnungsschlüssel) verläßt; die Weigerung des früheren Partners, den Räumungspflichtigen wieder aufzunehmen, stellt keine mißbräuchliche Rechtsausübung dar.

OG, Urteil vom 31. März 1989 - 2 OZK 1 89.

Die Prozeßparteien haben in der Zeit von Februar bis Juli 1988 im Hause des Verklagten in A. zusammengelebt. Sie waren nicht miteinander verheiratet. Ihre persönlichen Beziehungen sind im Juli 1988 beendet worden. Am 27. Juli 1988 hat die Klägerin die Wohnung des Verklagten verlassen und ihm die Schlüssel zurückgegeben.

Mit ihrer Klage vom 3. Oktober 1988 hat die Klägerin vorgetragen: Sie verfüge über keinen anderen Wohnraum und sei auf die Mitbenutzung der Wohnung des Verklagten angewiesen, bis sie eigenen Wohnraum in A. habe. Sie halte sich nur vorübergehend bei ihren Eltern in M. auf.

Sie hat beantragt, den Verklagten zu verurteilen, der Klägerin den jederzeitigen ungehinderten Zutritt zu seiner Wohnung in A. zu gewähren.

Der Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und die Klägerin zu verurteilen, seine Wohnung zu räumen.

Er hat vorgetragen: Die Klägerin verfüge über eigenen Wohnraum in S. Da sie sich über längere Zeit nicht in der Wohnung des Verklagten aufgehalten habe, müsse geschlußfolgert werden, daß sie woanders wohnen könne. Aus einem dem Kreisgericht vorgelegten Schreiben des Rates der Stadt S., Abt. Wohnungspolitik, vom 17. Oktober 1988 ergibt sich, daß die Klägerin das Mietverhältnis über ihre ehemalige Wohnung in S. gegenüber dem Vermieter zum 29. August 1988 gekündigt hat und daß diese Wohnräume neu vergeben wurden.

Das Kreisgericht hat den Verklagten verurteilt, der Klägerin die Mitbenutzung der Wohnung in A. zu gewähren, und die Klägerin verurteilt, die Wohnung des Verklagten zu räumen und geräumt herauszugeben, sobald ihr anderwei-